

Stimmungen der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst vom 2. Januar 1823 die Beschaffung eines Stellvertreters als Strafe ausgesprochen ist, erleiden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls dergestalt Anwendung, daß an die Stelle der Verpflichtung zur eigenen Beschaffung eines Stellvertreters lediglich die Verpflichtung zu Beschaffung der gesetzlichen Einstandssumme zu treten hat, ingleichen daß bei einer erhöhten Dienstzeit eine verhältnißmäßige Erhöhung des Stellvertretungsquantums (sfr. §. 26.) eintritt.

§. 6.

Der Einssteller erlangt, sobald von ihm die Einstandssumme und das Handgeld gezahlt und von Unserer Regierung angenommen worden sind, Befreiung vom aktiven und vom Reservendienste.

§. 7.

Diejenigen, welche auf Grund des §. 1. sich vertreten lassen wollen, haben binnen vier Wochen nach geschehener Lösung dies unter baarer Uebersendung des Betrags von Zwei Hundert Thalern Unserer Regierung anzuzeigen.

In den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberdorf ist es nachgelassen, diese Baarzahlung an die betreffende Bezirkssteuerannahme zu leisten und deren Befreiung obiger Anzeige beizulegen.

Diese Frist kann von Unserer Regierung auf Ansuchen noch um 14 Tage verlängert werden. Nach Ablauf dieser verlängerten, bezüglich der ursprünglichen vierwöchentlichen Frist tritt, bei nicht erfolgter Zahlung der Einstandssumme sammt Handgeld, ohne Weiteres der in §. 28. Article 3. der Verordnung vom 2. Januar 1823 angeordnete Rechtsnachtheil ein.

§. 8.

Die von dem Einssteller erlegte Einstandssumme wird zu dem bei der Hauptstaatskasse mit zu verwaltenden Stellvertretungsfonds genommen.

Letzterer, dessen Besände auf Zinsen sicher anzulegen sind, ist lediglich zur Beschaffung von Einsetzern, zu Bekreitung des etwaigen Verwaltungsaufwandes und zur Deckung von Verlusten bestimmt.

Das Handgeld wird dem Einsetzer acht Wochen nach dessen Einsetzung gewährt.

§. 9.

Wer als Stellvertreter in das Militair eintreten will, hat sich im Monat Januar jeden Jahres bei dem Bataillonskommando zu melden und seine Qualifikation nachzuweisen.